

# Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

---

Nr. 17

Regen, 24.07.2014

Inhalt:

Haushaltssatzung des Landkreises Regens; Haushaltsjahr 2014

Ehrungsrichtlinien für langjährige, besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen auf dem Gebiet des Sports

Vollzug der Immissionsschutzgesetze (BImSchG); Antrag auf Änderungsgenehmigung der bestehenden Anlage zur elektrolytischen und chemischen Behandlung von Metalloberflächen und der Leiterplattenfertigung durch die Firma Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG – Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

- I. Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) erlässt der Kreistag des Landkreises Regen folgende

### Haushaltssatzung:

#### § 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im	<b>Verwaltungshaushalt</b>	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	56.734.800,00 €
und im	<b>Vermögenshaushalt</b>	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.670.800,00 €
ab.		

2. Die in Anlage beigefügten Wirtschaftspläne der Sondervermögen des Landkreises werden festgesetzt; sie schließen:

<b>a) Sondervermögen Kreiskrankenhaus Viechtach</b>		
im Erfolgsplan:	in den Erträgen	388.800,00 €
	in den Aufwendungen	409.900,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	21.100,00 €
<b>b) Sondervermögen Kreiskrankenhaus Zwiesel</b>		
im Erfolgsplan:	in den Erträgen	625.000,00 €
	in den Aufwendungen	827.600,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	202.600,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 3.512.890,00 €

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagensoll), wird für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt auf: 30.852.183,00 €

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen berechnet:

Grundsteuer A	381.916,00 €
Grundsteuer B	5.885.264,00 €
Gewerbesteuer	21.715.560,00 €
Einkommensteuer	18.637.306,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	2.338.218,00 €
	<hr/>
	48.958.264,00 €
80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Jahr 2013	16.684.679,00 €
	<hr/>
<b>Summe der Bemessungsgrundlage</b>	<b>65.642.943,00 €</b>

3. Die Hebesätze (Hundertsätze) für die Berechnung der Kreisumlage (Art. 8 Abs. 3 FAG) werden einheitlich auf 47 v.H. festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird für den Kreishaushalt festgesetzt auf:

1.100.000,00 €

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2014 in Kraft.

- II. Die vom Kreistag am 08.04.2014 erlassene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan hat der Landkreis Regen der Regierung von Niederbayern am 15.04.2014 vorgelegt.
- III. Mit Schreiben vom 30.06.2014, Az. 12-1512.276-17, hat die Regierung den Gesamtbetrag d Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.512.890 gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.
- IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes im Landratsamt Regen, 1. Stock, Zimmer 105, während d üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Landratsamt Regen, 14.07.2014  
- Kreisfinanzverwaltung -

gez.

Adam  
Landrat

Landratsamt Regen  
-Hauptamt-

Auf Grund der Beschlussfassung des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 03.04.2014 werden die Ehrungsrichtlinien wie folgt neu gefasst:

## **Ehrungsrichtlinien**

### **für langjährige, besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen auf dem Gebiet des Sports**

Der Landkreis Regen zeichnet

verdiente Mitglieder von Sport- und Schützenvereinen des Landkreises für langjährige, erfolgreiche und ehrenamtliche Tätigkeit im Verein,

aktive Sportlerinnen und Sportler der Sport- und Schützenvereine für sportliche Erfolge,

Persönlichkeiten und Institutionen, die sich um die Förderung des Sports oder der Sport- und Schützenvereine im Landkreis besondere Verdienste erworben haben

mit Ehrungen aus.

Es werden folgende Ehrungen verliehen:

### **Ehrenamtliche Mitarbeit**

#### **Ehrennadel in Bronze mit Urkunde**

Für mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit an führender Stelle im Verein, oder sonstiger verdienstvoller, ehrenamtlicher Tätigkeit über diesen Zeitraum in einer Funktion im Verein

#### **Ehrennadel in Silber mit Urkunde**

Für mindestens 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit an führender Stelle im Verein oder sonstiger verdienstvoller, ehrenamtlicher Tätigkeit in diesem Zeitraum in einer Funktion im Verein

#### **Ehrennadel in Silber mit Gold**

Für mindestens 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit an führender Stelle im Verein oder sonstiger verdienstvoller, ehrenamtlicher Tätigkeit in diesem Zeitraum in einer Funktion im Verein

### **Ehrennadel in Gold**

Für mindestens 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit an führender Stelle im Verein oder sonstiger verdienstvoller, ehrenamtlicher Tätigkeit in diesem Zeitraum in einer Funktion im Verein

### **Ehrennadel in Gold mit großem Kranz**

Für mindestens 40-jährige ehrenamtliche Tätigkeit an führender Stelle im Verein oder sonstiger verdienstvoller, ehrenamtlicher Tätigkeit in diesem Zeitraum in einer Funktion im Verein

## **Ehrungen für aktive Sportlerinnen und Sportler**

### **Auszeichnung in Bronze**

Aktive für einen 2. Platz bei einer Bayer. Meisterschaft oder 3. Platz bei einer Süddeutschen Meisterschaft oder für einen 4./5. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft

### **Auszeichnung in Silber**

Aktive für einen 1. Platz bei einer Bayer. Meisterschaft oder einen 1. oder 2. Platz bei einer Süddeutschen Meisterschaft oder für einen 3. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft

### **Auszeichnung in Gold**

Aktive für einen 1. oder 2. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft oder für die Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen.

Die Meisterschaft muss von einem dem Deutschen Olympischen Sportbund/Deutschen Schützenbund angeschlossenen Fachverband oder nachgeordneter Untergliederung oder einer internationalen Dachorganisation ausgeschrieben sein.

Die zu ehrenden Aktiven müssen bei der Meisterschaft als Mitglied eines Sportvereins des Landkreises gestartet sein oder ihren Wohnsitz im Landkreis Regen haben.

Für die Ehrung werden nur Meisterschaften der Fachverbände berücksichtigt. Den Meisterschaften gleichzusetzen sind Cup- bzw. Pokalmeisterschaften, sowie Welt-, Europa-, Deutsche- und Bayerische Rekorde.

Aktive oder Mannschaften, die jahrelang hervorragende sportliche Leistungen erzielt haben, ohne jedoch zu Erfolgen, wie vorstehend beschrieben gekommen zu sein, können eine Ehrung erhalten.

Das Vorschlagsrecht und Art der Ehrung obliegt beim Landrat und dem Sportbeirat.

Dem Antrag auf Ehrung ist ein Nachweis der Leistung beizufügen, z.B. Urkunde, Ergebnisliste o.a.

### **Ehrung für Persönlichkeiten und Institutionen**

Die sich im besonderem Maße über den Verein hinaus um die Förderung des Sports im Landkreis verdient gemacht haben, werden in Absprache des Landrats mit dem Sportbeirat in geeigneter Weise geehrt.

Der Antrag für alle Ehrungen ist bis zum 15. Februar für Erfolge des vorhergehenden Jahres mit Formular beim Landratsamt oder dem Kreissportbeauftragten einzureichen. Über die Ehrungen entscheiden der Landrat und der Sportbeirat.

Die Ehrungsrichtlinien treten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.  
Gleichzeitig werden die seit 09.10.2007 geltenden Ehrungsrichtlinien aufgehoben.

Regen, 10.07.2014

*gez.*

Weghofer  
Verwaltungsdirektor

**Az.: 33-171-01**

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**Antrag nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur elektrolytischen und chemischen Behandlung von Metalloberflächen und der Leiterplattenfertigung mit einem Wirkbad-Volumen von mind. 30 m<sup>3</sup> durch die Firma Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG, Werk Teisnach, Kaikenrieder Str. 27, auf dem Betriebsgrundstück Fl.Nr. 487, Gem. Teisnach**

**Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

Mit Bescheid des Landratsamtes Regen vom 17.07.2014, Az. 33-171-01, wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides werden hiermit gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gemacht.

**Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides hat folgenden Wortlaut:**

1. Auf Antrag der Firma Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG, Kaikenrieder Str. 27, 94244 Teisnach, vom 19.12.2013 wird nach näheren Festlegungen in Nr. 4 und den Nebenbestimmungen nach Nr. 5 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG einer Anlage zur elektrolytischen und chemischen Behandlung von Metalloberflächen und der Leiterplattenfertigung mit einem Wirkbad-Volumen von mind. 30 m<sup>3</sup> auf dem Betriebsgrundstück Fl.Nr. 487 der Gemarkung Teisnach, erteilt.
2. Der Antrag vom 19.12.2013 nach § 8a BImSchG (Zulassung vorzeitigen Beginns) hat sich durch Zurücknahme mit E-Mail vom 10.06.2014 erledigt.  
Der Antrag nach § 16 BImSchG vom 19.12.2013 wird daher in einen Antrag nach § 4 BImSchG umgedeutet.
- 2.1. Die bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 12.12.1994, Az. 33-171-2.1-52.2 und vom 01.08.2001, Az. 33-171-2.1-52.3 werden aufgehoben.
3. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nachfolgend aufgeführten behördlichen Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG mit ein:
  - Baugenehmigung
  - Wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG
- 3.1 Befristung der **wasserrechtlichen Genehmigung** nach § 58 WHG  
Die Genehmigung endet mit Ablauf des 31.12.2034

- 3.2 Die bisherige Genehmigung nach Art 41c BayWG (alt) Bescheid vom 23.06.2009, Az. 33-646, zuletzt geändert mit Bescheid vom 29.09.2011, Az. 33-646, wird aufgehoben.
- 3.3 Befreiung wird gewährt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der zulässigen Wandhöhe beim Treppenhaus und für die Baugrenzenüberschreitung auf der Nord-Seite mit dem Vordach.
4. Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 17.07.2014 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind:

Planunterlagen...

5. Diese Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt:

Die Nebenbestimmungen enthalten Festlegungen zu folgenden Genehmigungstatbeständen:

Volumen der Wirkbäder, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Baurecht, Brandschutz, Lagerung wassergefährdender Stoffe, Wasserrecht, Abfallwirtschaft, Arbeitsschutz, Anlagenüberwachung, Auflagenvorbehalt, Kosten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: 11 01 65,  
Hausanschrift: Haidplatz 1,  
93047 Regensburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides und seine Begründung liegt zwei Wochen lang, vom **25.07.2014 bis einschließlich dem 07.08.2014**, bei folgenden Behörden während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus:

- 1. Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 221.**
- 2. Markt Teisnach, Prälat-Mayer-Platz 5, 94244 Teisnach, Zimmer 7.**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Regen, den 21.07.2014  
**Landratsamt**

*gez.*

Zöls  
Regierungsrätin